

# STELLUNGNAHME

## des Bundesverbands Managed Care e.V.

zum

### Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften („4. AMG-Novelle“)

Der Bundesverband Managed Care e.V. (BMC) nimmt zu Art. 1 Nr. 9 der 4. AMG Novelle Stellung:

#### Regelungsgehalt des Art. 1 Nr. 9 der 4. AMG Novelle („Fernverschreibungsverbot“)

Mit der Neuregelung wird die telemedizinische Verordnung von Arzneimitteln („Fernverschreibung“) verboten, sofern nicht vorab ein direkter Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat.

#### Empfehlung:

Streichung des Art. 1 Nr. 9 der 4. AMG Novelle (§ 48 Abs. 1 AMG)

#### Begründung:

Erst vor wenigen Monaten verabschiedete die Regierungskoalition das E-Health-Gesetz und bekannte sich ausdrücklich zum Potenzial digitaler Anwendungen für die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Patientenversorgung. Auch die Online-Videosprechstunde wurde als zukünftig abrechenbare Leistung in das SGB V aufgenommen. Das Fernverschreibungsverbot würde demgegenüber jetzt einen erheblichen Schritt zurück machen: Die Möglichkeit für Fernverschreibungen ist eine notwendige Ergänzung der Online-Videosprechstunde – ohne sie bleibt die Videosprechstunde ein zahnlöser Tiger, da der/die Telearzt/-ärztin kaum Behandlungsmöglichkeiten hätte.

Die Erfahrungen aus anderen Ländern, beispielsweise aus den USA, Skandinavien und der Schweiz, zeigen, dass die Fernverschreibung sinnvoll und notwendig ist. Online-Videosprechstunden verbunden mit der Möglichkeit zur Ausstellung von Arzneimittelverordnungen ermöglichen den Zugang zu einer schnellen ambulanten Versorgung. Dies ist insbesondere von Relevanz in ländlichen Regionen, in denen zunehmende Fahrtwege und Wartezeiten zu Ärzten zu relevanten Zugangshürden werden können. Auch für bestimmte vulnerable Patientengruppen, wie Alleinerziehende oder Menschen mit Migrationshintergrund, können Videosprechstunden (verbunden mit der Möglichkeit der Fernverschreibung) eine aufgrund des niedrighschwelligigen Zugangs verbesserte Versorgung anbieten.

Die Sicherstellung der Versorgungsqualität bleibt dabei oberste Priorität: TeleärztInnen müssen verpflichtet sein, für die Verordnung von Arzneimitteln die gleichen Voraussetzungen und Qualitätsstandards zu erfüllen wie ein/e Arzt/Ärztin im direkten Patientenkontakt.

Berlin, 6. Mai 2016



Prof. Dr. Volker Amelung  
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Susanne Ozegowski  
Geschäftsführerin

**BUNDESVERBAND MANAGED CARE E. V.**

VORSTAND: PROF. DR. VOLKER AMELUNG, SUSANNE EBLE, RALF SJUTS,  
DR. ROLF-ULRICH SCHLENKER, FRANZ KNIEPS, RALPH LÄGEL, HELMUT HILDEBRANDT

FRIEDRICHSTR. 136, 10117 BERLIN, TEL. 030 - 28 09 44 80, E-MAIL: [BMCEV@BMCEV.DE](mailto:BMCEV@BMCEV.DE), [HTTP://BMCEV.DE](http://BMCEV.DE)